

Terrorismusbekämpfung eingerichtet wurde, um die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung zu gewährleisten,

die Staaten daran *erinnernd*, dass sie sicherstellen müssen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und dass sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,

die Mitgliedstaaten für ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (der Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) *lobend* und sie alle auffordernd, auch künftig in vollem Umfang mit dem Ausschuss zusammenzuarbeiten,

1. *beschließt*, den in Ziffer 2 der Resolution 1535 (2004) genannten Anfangszeitraum bis zum 31. März 2008 zu verlängern;

2. *ersucht* den Exekutivdirektor des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, innerhalb von sechzig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution und in Absprache mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats von ihm für geeignet erachtete Änderungen des in Ziffer 4 der Resolution 1535 (2004) genannten Organisationsplans zu empfehlen und sie dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vor Ablauf des in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Zeitraums zur Prüfung und Billigung vorzulegen;

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 5795. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

#### **Beschlüsse**

Auf seiner 5798. Sitzung am 11. Dezember 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Algeriens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsult.94 0 Td0P6t1 T09 5(-)T1n.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“